
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

9. Januar 2018, 13.00–15.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) vier Seiten und **drei Aufgaben**.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die drei Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten. Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **80 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(30 Pt.)**

A ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit Mietwohnungen an der Blüemlistrasse in der Stadt Z, einer kantonalen Hauptstrasse, die im Volksmund auch als "Stadtautobahn" bezeichnet wird. Das Mehrfamilienhaus wurde 1973 errichtet und befindet sich seither in einer Wohn- und Gewerbezone (Mischzone), in der mässig störende Betriebe erlaubt sind. Die Blüemlistrasse war bereits 1968 gebaut worden und verursachte damals am Tag Lärmimmissionen in der näheren Umgebung von 68 dB(A). Im Dezember 1984 wurden erstmals höhere Lärmimmissionen (71 dB[A]) gemessen. Auch heute betragen die Lärmimmissionen in der näheren Umgebung am Tag noch immer 71 dB(A). Die Immissionen konnten mit Massnahmen an der Quelle nicht reduziert werden.

- a) A wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit Verfügung vom 3. Januar 2017 verpflichtet, auf der der Blüemlistrasse zugewandten Seite seines Gebäudes auf eigene Kosten Schallschutzfenster einzubauen. Zu Recht? (18)

A kommt zum Schluss, dass sich eine Renovation seines Wohnhauses finanziell nicht lohnt. Er plant, das Gebäude abzureissen und am selben Ort ein neues, auf moderne Wohnbedürfnisse ausgerichtetes Mehrfamilienhaus zu erstellen. Zur Strasse hin sollen lediglich die internen Erschliessungsanlagen (zwei Treppenhäuser und Lifte) sowie Abstellräume und Küchen ohne Wohnanteil situiert werden. Die geplanten Wohnungen verfügen ansonsten bloss über Fenster und Balkone auf der von der Strasse abgewandten Seite, wo tagsüber mit Lärmimmissionen von 66 dB(A) zu rechnen ist. Bauliche Massnahmen zur Abschirmung des Lärms zwischen der Strasse und dem Wohnhaus kommen nicht in Betracht.

- b) Wie schätzen Sie die Bewilligungsfähigkeit des Projekts aus lärmschutzrechtlicher Perspektive ein? (12)

Aufgabe 2**(30 Pt.)**

Die Wasserkraft-AG (W-AG) stellt beim Kanton Y ein Gesuch um Erstellung und Betrieb eines Wasserkraftwerks mit einer Leistung von 0.6 MW zwecks Nutzbarmachung des Wassers des Tobelbachs. Beim Tobelbach handelt es sich um ein Fließgewässer mit ständiger Wasserführung und einer Abflussmenge Q_{347} von 600 l/s. Das Projekt sieht eine Wasserentnahme im Umfang von 280 l/s vor. Das entnommene Wasser würde zur Stromproduktion durch eine Druckleitung geführt und 1 km unterhalb der Entnahmestelle wieder in den Tobelbach eingeleitet.

a) Ist die geplante Anlage UVP-pflichtig? (5)

In der Folge erteilt das Amt für Wasser und Umwelt des Kantons Y die Bewilligung für die geplante Wasserentnahme. Gegen diese Bewilligung erhebt der Verein "Aqua Viva", der in den 1960er-Jahren als "Rheinaubund" gegründet und 2012 mit im Wesentlichen unveränderten Statuten in "Aqua Viva" umbenannt wurde, Beschwerde an das Baudepartement des Kantons Y. Er ist der Meinung, dass höchstens eine Wasserentnahme im Umfang von 230 l/s bewilligt werden dürfte, da der Bachabschnitt unterhalb der Entnahmestelle einen wichtigen Lebensraum für einige stark gefährdete Fischarten darstelle und die Ufervegetation darüber hinaus mehreren seltenen Vogelarten als Brutstätte diene, deren Erhalt bei Durchführung der bewilligten Wasserentnahme nicht gewährleistet werden könne.

b) Ist der Verein "Aqua Viva" zur Beschwerde legitimiert? (10)

c) Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten einer Beschwerde ein? (Gehen Sie unabhängig von Ihrer Beantwortung von Teilaufgabe b davon aus, dass der Verein zur Beschwerde legitimiert ist.) (15)

Aus den Statuten von "Aqua Viva":

Art. 2 Zweck

Aqua Viva setzt sich landesweit für einen umfassenden Schutz und die Aufwertung von Gewässern, Auen, Feuchtgebieten und Gewässer- und Moorlandschaften ein. Wegleitend sind folgende Grundsätze:

- a) Erhaltung der Schönheit der Fluss-, Seen-, Ufer- und Moorlandschaften;
- b) Qualitativer und quantitativer Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers;
- c) Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässercharakteristik;
- d) Schutz des Tier- und Pflanzenbestandes in den Gewässern und deren Umgebung;
- e) Stärkung der Beziehung zwischen Mensch und Natur;
- f) Verzicht auf den Bau neuer Wasserkraftwerke an bisher unberührten Gewässern und Gewässerabschnitten;
- g) Verzicht auf einen Ausbau der Gewässer für die kommerzielle Lastschifffahrt.

Aufgabe 3**(20 Pt.)**

B ist Eigentümer des Hotels Bellavista in der Gemeinde X, das er während Jahren mit Erfolg betrieben hat. Im Zuge der Tourismuskrisen brachen die Logiernächte jedoch ein, so dass B sein Hotel per Ende 2016 schliessen musste. Er teilte dies der zuständigen Amtsstelle der Gemeinde X im Dezember 2016 schriftlich mit.

Am 20. Dezember 2017 erhielt B von der Gemeinde X für das Jahr 2017 folgende Gebührenrechnung zugestellt:

Rechnung Nr. 400.1157/2017

	Neuwert*	Ansatz	Betrag
Liegenschaft 2248, Hotel Bellavista			
Kehricht-Grundgebühr	Fr. 1'000'000	0.1 ‰	Fr. 100
<small>*gemäss Schätzung Gebäudeversicherungsanstalt</small>			
Netto zahlbar bis 20.01.2018			Fr. 100

Vor der Schliessung seines Hotels hatte B nebst der Grundgebühr von Fr. 100 im Durchschnitt Fr. 600 pro Jahr für Abfallsackgebühren aufgewendet. Er ist nun aber nicht damit einverstanden, dass er auch für das Jahr 2017, in welchem sein Hotel geschlossen war und daher kein Abfall anfiel, eine Kehricht-Grundgebühr entrichten soll. Dadurch werde er schlechter gestellt als sein Nachbar, dessen Grundstück unüberbaut sei und der keine Grundgebühr zu entrichten habe.

Das von der Gemeindeversammlung erlassene Abfallreglement (AbfallR) der Gemeinde X enthält – gestützt auf eine Delegationsnorm im kantonalen Abfallgesetz – folgende Bestimmung:

Art. 19 Kehrichtgebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und aus Mengengebühren (Sackgebühren, Containergebühren usw.) zusammen. Die Grundgebühr beträgt 0.1 ‰ des Gebäudeversicherungswerts (Neuwertschätzung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt).

² Die Grundgebühr ist für Gebäude zu bezahlen, welche Wohn- oder Arbeitsräume enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.

- a) Entspricht Art. 19 Abs. 1 des Abfallreglements der Gemeinde X den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes? (12)
- b) B erhebt gegen die Gebührenrechnung vom 20. Dezember 2017 Einsprache. Wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten? (Gehen Sie hier – unabhängig von Ihrer Beantwortung von Teilaufgabe a – davon aus, dass Art. 19 Abs. 1 AbfallR den Anforderungen des USG entspricht. Prozessuale Fragen sind nicht zu behandeln.) (8)